

ZERTIFIKAT - CERTIFICATE - CERTIFICAT

Schweißzertifikat



Nr.: MZ.1090-2.1317-02

In Übereinstimmung mit EN 1090-1, Tabelle B.1, wird hiermit Folgendes erklärt: Dieses Schweißzertifikat ist eine Anlage zum Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle Nr.: 2374-CPR-1317 und nur in Verbindung mit dem vorgenannten Zertifikat im Geltungsbereich der CPR gültig.

Hersteller: ZMB Zuberbühler AG, Aufzugs-Metallbau
Looäcker 2
CH – 9247 Henau

Herstellerwerk(e): ZMB Zuberbühler AG, Aufzugs-Metallbau
(Produktionsstätte des Herstellers) Looäcker 2
CH – 9247 Henau

Norm: EN 1090-2:2008+A1:2011

Ausführungsklasse: bis EXC2 nach EN 1090-2:2008+A1:2011

Schweißprozesse: 135 - Metall-Aktivgasschweißen

Grundwerkstoffe: S235, S275, S355 nach EN 1090-2, Tabelle 2 und 3

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson: Rene Zuberbühler, 22.08.1985, B
(Vorname Name, Geburtsdatum, Qualifikation)

Vertreter: -
(Vorname Name, Geburtsdatum, Qualifikation)

Unterstützer: -
(Vorname Name, Geburtsdatum, Qualifikation)

Bestätigung: Es wird bestätigt, dass alle Verfahren für die Ausführung und die Überwachung von Schweißarbeiten vorhanden sind.

Gültigkeitsbeginn: 26.03.2016
(Tag der Erstaussstellung)

Nächste Überwachung: 26.03.2019

Gültigkeitsdauer: Dieses Zertifikat bleibt bis 26.09.2019 gültig, solange sich die Bestimmungen der oben genannten Norm, die Herstellungsbedingungen im Werk, die verantwortlichen Personen oder die werkseigene Produktionskontrolle nicht wesentlich verändert haben.

Bemerkungen: Dieses Zertifikat gilt für Erzeugnisdicken im tragenden Querschnitt ≤ 20mm, planmäßig rein druckbeanspruchte Stirn-, Kopf- und Fußplatten ≤ 30 mm.

Ort/Datum: Essen, den 15.04.2018

Dipl.-Ing. (FH) Korff, Klaus
Zertifizierungsstelle Metall-Zert (NB 2374)



Allgemeine Bestimmungen

Das Zertifikat und gegebenenfalls das Schweißzertifikat sind, zusammen mit der notwendigen Leistungserklärung, der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde und/oder dem Bauherrn in Kopie unaufgefordert vorzulegen.

Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften auf unterschiedlichen Medien darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.

Das dem Zertifikat gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem Zertifikat gültig.

Änderungen in der WPK, die Voraussetzung zur Erteilung des Zertifikates war, sind Metall-Zert unverzüglich anzuzeigen. Metall-Zert veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Ein Ausscheiden der im – gegebenenfalls vorliegenden – Schweißzertifikat für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en), sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind Metall-Zert unverzüglich anzuzeigen. Metall-Zert veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Prüfungen der WPK und sonstige erforderliche Prüfungen beim Hersteller durch Metall-Zert vorbehalten.

Dieses Zertifikat und das gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat, kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen, unter denen das/die Zertifikat(e) erteilt wurde(n), geändert haben, wenn die Verwendung des/der Zertifikate(s) nicht den vertraglichen Regelungen entspricht oder wenn zum Beispiel Gesetze, Vorschriften, Normen u.a., die im Zusammenhang mit diesem/diesen Zertifikat(en) nicht eingehalten werden. Dies ist mit einer entsprechenden Information an die notifizierende Behörde verbunden, die eine entsprechende Veröffentlichung der eingeleiteten Maßnahme veranlasst.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Überwachungsfrist ist bei Metall Zert ein Antrag auf Überwachung (mündlich oder Schriftlich) zu stellen, falls die Aufrechterhaltung des/der Zertifikate(s) weiterhin bescheinigt werden soll.

Die Leistungserklärung, die Konformitätserklärung und das Aufbringen von CE-Kennzeichnungen dürfen nur mit gültigem Zertifikat erfolgen, das weder für den zu deklarierenden Anwendungsbereich eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Die Verwendung des Logos von Metall-Zert darf nur entsprechend dem Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag Metall-Zert erfolgen.

Die Zertifikate bleiben Eigentum der Metall Zert GmbH und müssen bei Beendigung des Überwachungsvertrages mit der MZ GmbH zurückgegeben werden.

Im Zweifelsfall gilt immer die deutschsprachige Ausgabe des Zertifikates.

ZERTIFIKAT



über die
Werkseigene Produktionskontrolle

2374-CPR-1317

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für folgende Bauprodukte:

Bauprodukt:

Tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke bis EXC2 nach EN 1090-2, für tragende Zwecke in allen Arten von Bauwerken.

Einschränkungen: -

CE-Kennzeichnungsmethode nach Verfahren: 1; 3a (EN 1090-1: 2009+A1:2011)

In Verkehr gebracht durch den Hersteller:

ZMB Zuberbühler AG, Aufzugs-Metallbau

Looäcker 2

CH – 9247 Henau

Hergestellt im Herstellerwerk:

ZMB Zuberbühler AG, Aufzugs-Metallbau

Looäcker 2

CH – 9247 Henau

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

EN 1090-1: 2009+A1:2011

entsprechend dem System 2+ angewendet werden und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle hierin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmalig ausgestellt am: 26.03.2016

Dieses Zertifikat bleibt gültig bis **26.09.2019**, solange weder die harmonisierte Norm, die hergestellten Bauprodukte, die für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle, noch die Herstellungsbedingungen im Herstellwerk wesentlich geändert werden und das Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle nicht ausgesetzt oder zurückgezogen wird.

Nächste Überwachung: 26.03.2019

Essen, 15.04.2018

Dipl.-Ing. (FH) Korff, Klaus
Zertifizierungsstelle Metall-Zert GmbH



Allgemeine Bestimmungen

Das Zertifikat und gegebenenfalls das Schweißzertifikat sind, zusammen mit der notwendigen Leistungserklärung, der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde und/oder dem Bauherrn in Kopie unaufgefordert vorzulegen.

Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften auf unterschiedlichen Medien darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.

Das dem Zertifikat gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem Zertifikat gültig.

Änderungen in der WPK, die Voraussetzung zur Erteilung des Zertifikates war, sind Metall-Zert unverzüglich anzuzeigen. Metall-Zert veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Ein Ausscheiden der im – gegebenenfalls vorliegenden – Schweißzertifikat für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en), sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind Metall-Zert unverzüglich anzuzeigen. Metall-Zert veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Prüfungen der WPK und sonstige erforderliche Prüfungen beim Hersteller durch Metall-Zert vorbehalten.

Dieses Zertifikat und das gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat, kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen, unter denen das/die Zertifikat(e) erteilt wurde(n), geändert haben, wenn die Verwendung des/der Zertifikate(s) nicht den vertraglichen Regelungen entspricht oder wenn zum Beispiel Gesetze, Vorschriften, Normen u.a., die im Zusammenhang mit diesem/diesen Zertifikat(en) nicht eingehalten werden. Dies ist mit einer entsprechenden Information an die notifizierende Behörde verbunden, die eine entsprechende Veröffentlichung der eingeleiteten Maßnahme veranlasst.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Überwachungsfrist ist bei Metall Zert ein Antrag auf Überwachung (mündlich oder Schriftlich) zu stellen, falls die Aufrechterhaltung des/der Zertifikate(s) weiterhin bescheinigt werden soll.

Die Leistungserklärung, die Konformitätserklärung und das Aufbringen von CE-Kennzeichnungen dürfen nur mit gültigem Zertifikat erfolgen, das weder für den zu deklarierenden Anwendungsbereich eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Die Verwendung des Logos von Metall-Zert darf nur entsprechend dem Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag Metall-Zert erfolgen.

Die Zertifikate bleiben Eigentum der Metall Zert GmbH und müssen bei Beendigung des Überwachungsvertrages mit der MZ GmbH zurückgegeben werden.

Im Zweifelsfall gilt immer die deutschsprachige Ausgabe des Zertifikates.